

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten lässt für die Jagdjahre **2020/2021** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Amstetten zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2020 bis 31. März 2021,
die Elstern	von 1. August 2020 bis 15. März 2021 und
die Eichelhäher	von 1. August 2020 bis 15. März 2021.

Die Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Amstetten zu Handen der Frau Bürgermeisterin / des Herrn Bürgermeisters mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

-
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 3. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Franz Hochholzer, Kokeschwaldstraße 12, 3363 Hausmening
 4. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
 5. BH Amstetten - Jagd, Fischerei und Agrarwesen mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der/n Amtstafel/n
 6. BH Amstetten - Veterinärwesen

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r